


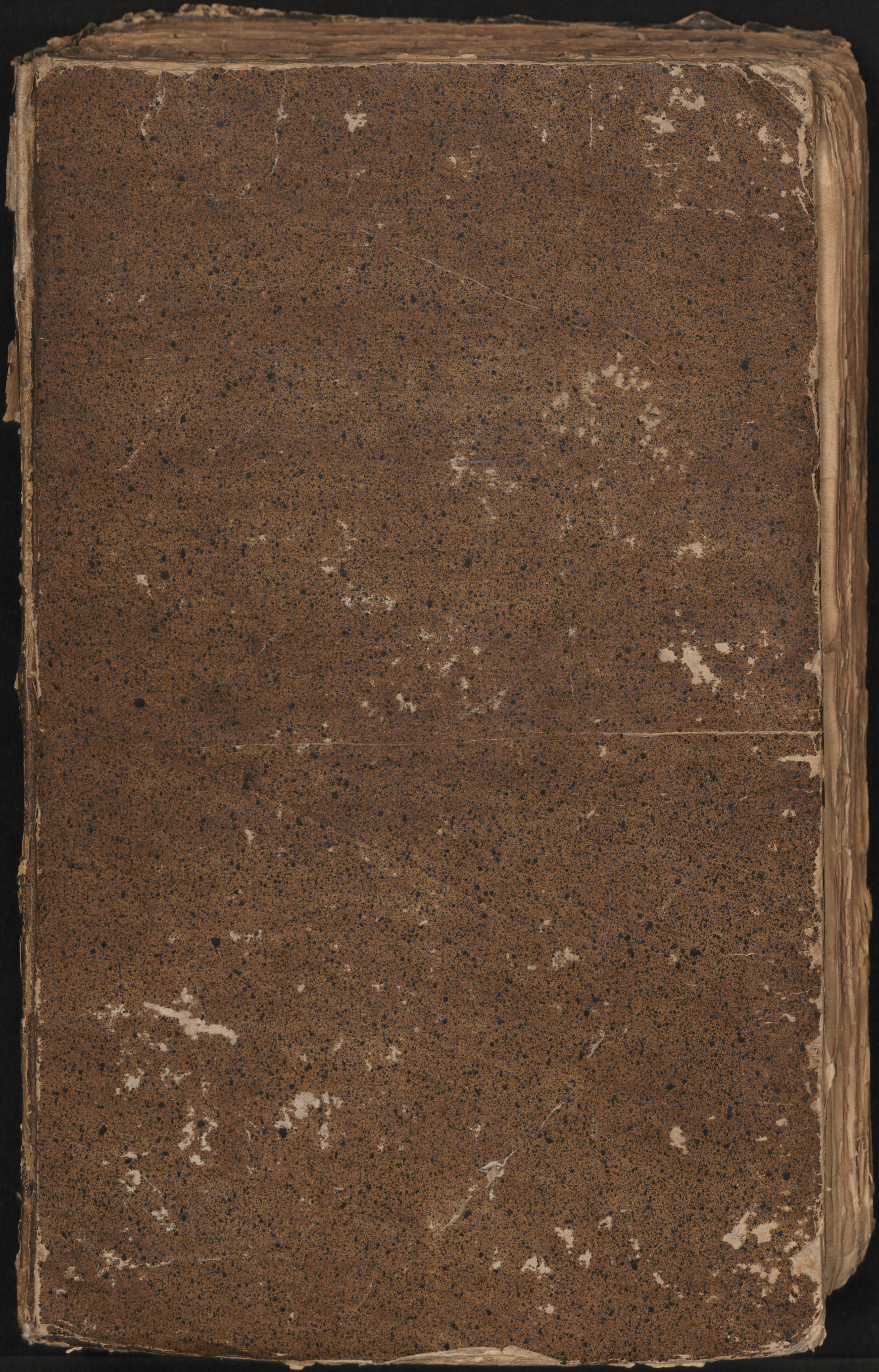
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem/
die/ aus Unserm Hertzogthumb Mecklenburg Güstrow/ zuforden-habende
Creditores, auff vorher gegangene liquidation, durch die/ am 30sten des
abgewichenen Monaths Januarii, publicirte Classification, der Priorität halber/ in
ihre Ordnung gebracht/ und dan[n] nun/ was nach Maßgebung der Pactorum
Familiae, darauff annoch zu bezahlen sein wird ... in Unser Residentz-Stadt und
Vestung Rostock den 1. Augusti 1704.**

[S.l.], [1704]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832910597>

Druck Freier  Zugang





< 5811 > Mk - 4063(1)

~~Mk - 02.(1.)~~

Rostock d. 1. Aug. 1704.

~~168~~

149



Remurlier.



In GOTTES Namen /

Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard HERR.

Nachdem / die / aus Unserm Herzogthumb Mecklenburg Büstrow / zu fordern habende Creditores, auff vorher gegangene liquidation, durch die / am 30sten des abgewichenen Monats Januarii, publicirte Classification, der Priorität halber / in ihre Ordnung gebracht / und dan nun / was nach Maßgebung der Pactorum Familæ, darauff annoch zu bezahlen sein wird / unter dieselbe distribuiret werden soll / worzu der 9^{te} Tag des Monats Octobris verahmet / und angesetzt worden; Als werden alle / und jede obertwehnte Creditores, hiemit zum ersten andern und dritten mahl / und also peremptorie citiret / geheisset / und vorgeladen / daß sie an gerechten 9^{ten} Tage des kommenden Monats Octobris, für Unsere in Rostock darzu verordnete gewisse Commissarien / unausbleiblich erscheinen / und der Publication eines rechtmäßigen Distribution-Abscheides gewarten sollen / sub comminatione, es erscheinen nun selbige / oder nicht / daß nichts desto weniger / mit der Distribution verfahren werden soll. **Wirkündtlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen / in Unser Residenz-Stadt und Festung Rostock den 1. Augusti 1704.**

Friedrich Wilhelm.



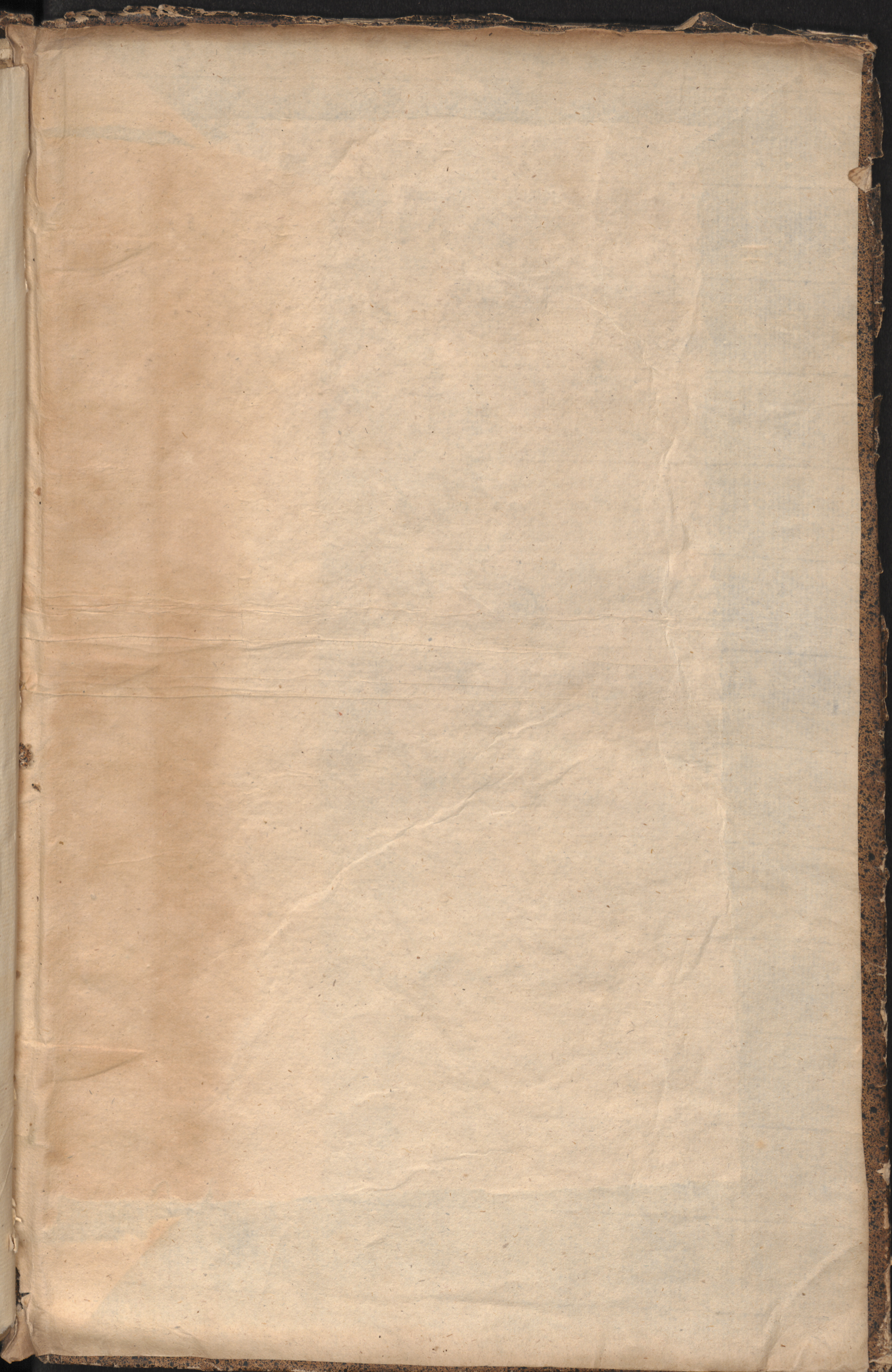
Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the name of a church or institution.

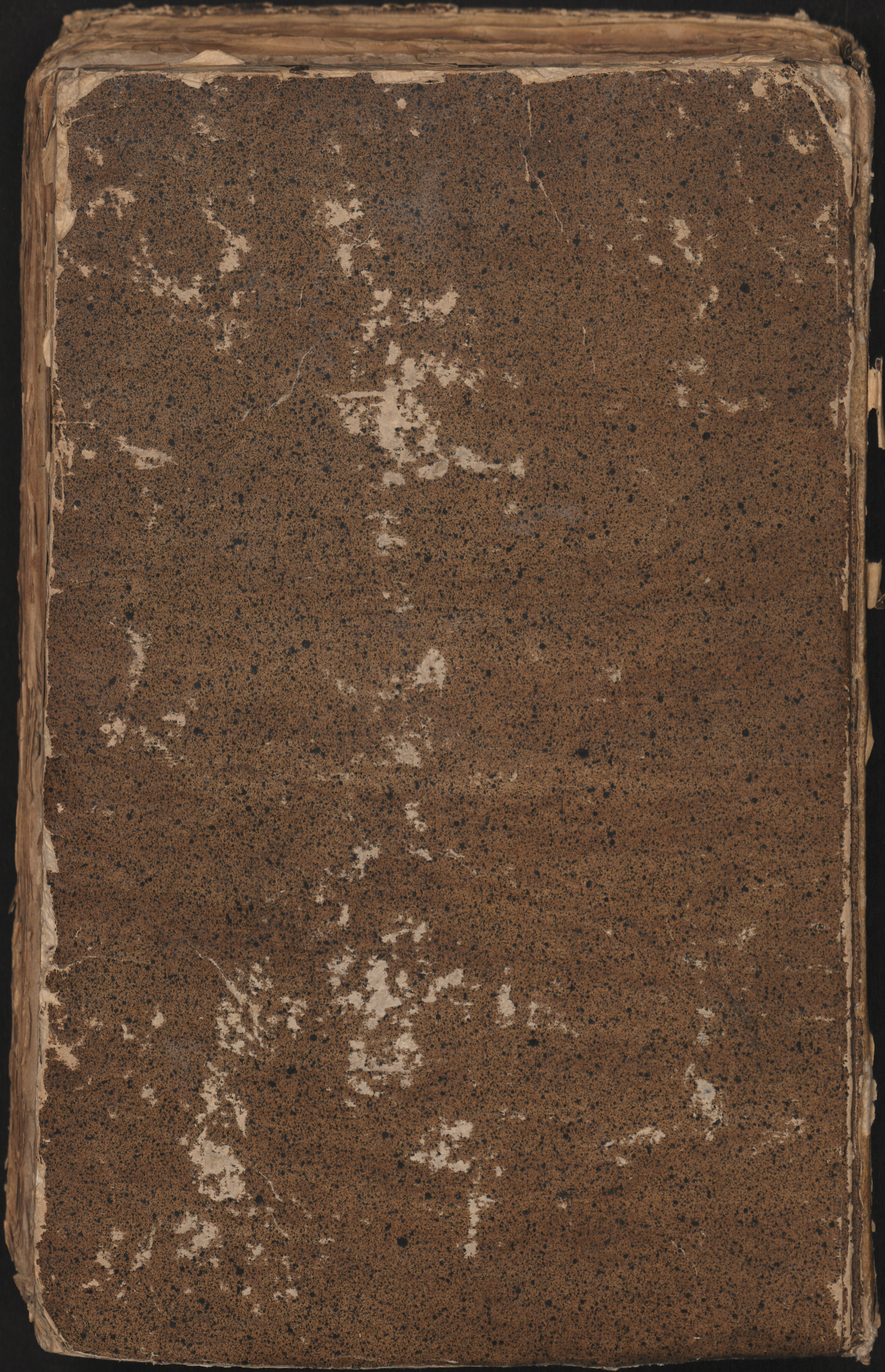
Large, highly decorative initial letter, possibly 'M' or 'W', with intricate floral and foliate flourishes extending into the margins.

Handwritten text in Gothic script, appearing to be a list or a series of entries, possibly names or titles.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense, cursive writing. The text is somewhat faded and difficult to decipher.









In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hobeit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-*
mercien, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

